

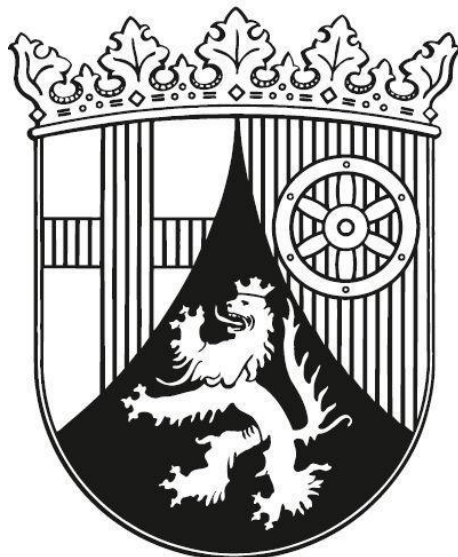
Öffentliche Vermessungsstelle Christian Anefeld, ÖbVI	Antragsnummer bT 00105509/2025	Datum 15.04.2026	Seite (von Seiten) 1 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christian Anefeld Öffentl. best. Vermessungsingenieur Pestalozzistraße 2 76829 Landau in der Pfalz Tel. 06341 – 55 75 828 vermessung/anefeld.de	Vermessungs- und Katasteramt Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	
	Gemeinde Dahn	
	Gemarkung Dahn	Gemarkungsnummer 5321
	Flur 0	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 25301	Flurstück(e) 4100/6	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Dahn, den 15.04.2026
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Christian Anefeld, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Christian Anefeld, ÖbVI	Antragsnummer bT 00105509/2025	Datum 15.04.2026	Seite (von Seiten) 2 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

Auf die Durchführung der Anhörung der Beteiligten zu lfd. Nr. 5 nach Anlage 1 wurde verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil die Beteiligte lediglich von einer Abmarkung in einer bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenze betroffen ist.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Christian Anefeld, ÖbVI	Antragsnummer bT 00105509/2025	Datum 15.04.2026	Seite (von Seiten) 3 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Abmarkung des in der Skizze mit A bezeichneten Grenzpunktes wird dauernd unterlassen, da dieser durch die Gebäudeecke eindeutig und hinreichend genau festgelegt ist.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei der öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christian Anefeld, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Pestalozzistraße 2, 76829 Landau

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes
3. schriftlich oder
4. zur Niederschrift

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Öffentliche Vermessungsstelle Christian Anefeld, ÖbVI	Antragsnummer bT 00105509/2025	Datum 15.04.2026	Seite (von Seiten) 4 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchlosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

(gez. *Christian Anefeld, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*)

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines							
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	<table border="1" style="font-size: small;"> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>12</td></tr> <tr><td>1234/12</td></tr> </table> Flurstücksbezeichnung	1234	1234	12	1234/12
1234							
1234							
12							
1234/12							
2 Flurstücksgrenzen							
$\text{---} \underline{F}$	Festgestellt	$\text{---} \underline{W}$	Wiederhergestellt				
$\text{---} \underline{nFB}$	nicht feststellbar						
$\text{---} \leftarrow$	Zugehörigkeitshaken						
3 Grenzpunkte und Grenzmarken							
$\text{---} \text{---}$	nicht abgemerkter Grenzpunkt	$\text{---} \times \text{---}$	Meißelzeichen				
$\text{---} \text{---} \text{---} \text{---}$	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke)	$\text{---} \text{---} \text{---}$	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)				
$\text{---} \text{---} \text{---}$	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, N: Nagel	$\text{---} \text{---} \text{---}$	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)				
$\text{---} \text{---}$	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	$\text{---} \text{---}$	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein				
$\text{---} \text{---}$	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	$\text{---} \text{---}$	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)				
		$\text{---} \text{---}$	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)				
		$\text{---} \text{---}$	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)				
		$\text{---} \text{---}$	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt				
		$\text{---} \text{---}$	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)				